

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik**

vom 01. Juni 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2022, S. 649)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27.10.2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16.05.2022, Az.:03/02/03/01/00/115 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2016, S. 560), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2020, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zuständige“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Fachbereich“ werden die Wörter „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachdidaktik“ die Wörter „(in Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport), bzw. „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“ in den Schwerpunktfächern Management and Economics und Recht,“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.“

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigt Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

j) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

h) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3, bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5. In Satz 2 wird die Aufzählung „2, 3, 4 und 5“ durch die Aufzählung „2, 3 und 4“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „erworbene“ durch das Wort „erworbenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 entfällt.
- c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Bisheriger Satz 3 wird Satz 2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „des Semesters“ durch die Wörter „der Vorlesungszeit“ ersetzt. Satz 6 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Niederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. im Anschluss an Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

ii. In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Im Anschluss an Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

g) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8. In Satz 19 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.

h) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 9. Die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ werden durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

i) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 10.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben und vier Versuchspersonenstunden im Bereich Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern, sofern die Kandidatin oder der Kandidat den Antrag spätestens vier Tage vor dem Abgabetermin, versehen mit einer schriftlichen Begründung, beim Prüfungsausschuss eingereicht hat. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung angibt, glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

c) Absatz 6 Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu bestimmen. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 13 Absatz 10 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

13. In § 16 Absatz 2 werden im Anschluss nach Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

14. In § 17 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Wird die Wiederholung der Prüfung versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum wiederholten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein amtsärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt.

„(5) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.“

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

16. In § 21 wird das Wort „fristgerecht“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wechsel“ durch das Wort „Wechsels“ ersetzt.

18. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

Anhang zu §§ 3, 5, 6, 11-14: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik

Inhaltsverzeichnis zum Anhang

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- c. Methodische Grundlagen
- d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

2. Schwerpunktfach

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Italienisch
- g. Katholische Religionslehre
- h. Mathematik
- i. Sozialkunde
- j. Spanisch
- k. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudium vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

- l. Management and Economics
- m. Recht

3. Wirtschaftspädagogik

Alle Regelsemesterangaben im Kernfach Wirtschaftswissenschaften und in Wirtschaftspädagogik beziehen sich auf eine Kombination mit dem Schwerpunktfach Management und Economics. Bei Kombination mit einem anderen Schwerpunktfach können sich andere Regelsemesterangaben ergeben. Die Studienverlaufspläne für diese Fächerkombinationen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Wahlpflichtmodule

Es sind 3 aus 6 Modulen zu wählen. Studierende mit dem Schwerpunktfach Management and Economics müssen hier die drei erstgenannten Module wählen.

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	2 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	1 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	1 – 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 – 5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	1 – 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 – 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	2 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 – 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2./3.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2./3.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3./4.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

c. Methodische Grundlagen

Pflichtmodule

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2./1.	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				5 SWS	6 LP	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	2./3./4	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	2./3./4.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				5 SWS	6 LP	

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
EDV	V	1./2.	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				75 % E-Klausur (60 min.) und 25 % Blogbewertung		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Recht	V	2./1.	Pfl	4	6	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodul

Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3 - 5	P	2	4	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment	Ü	3-5	P	4	6	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Im Seminar "Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte" und in der Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

2. Schwerpunktfach

I. Management and Economics

Pflichtmodule

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3./4.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	2./1.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4./3..	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4./3.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Emp. Wirtschaftsforschung	V	4./5.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4./5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule

Es sind 4 Module zu wählen.

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl	3	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3 e.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Micro Econometrics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Game Theory and Strategic Decision-Making	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Vermögensverteilung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vermögensverteilung	ProjS	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Fiskalförderalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalförderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzpolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach IFRS	V	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Internettechnologien und E-Business“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internettechnologien und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Entrepreneurship	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Globalization and Labour Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Globalization and Labour Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Methoden der Personalentwicklung	S	5/4	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Im Seminar „Psychologie in Betrieben I“, in der Übung „Psychologie in Betrieben II“ und im Seminar „Methoden der Personalentwicklung“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

Der Zugang zur Übung „Psychologie in Betrieben II“ setzt die aktive Teilnahme der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ voraus.

m. Recht

Pflichtmodule

Modul 1 „Grundlagen des Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Rechtsphilosophie	V	1/2	P	4	5	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	V	2/1	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur zu Rechtsphilosophie oder Verfassungsgeschichte der Neuzeit (120 min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 2, Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Allgemeiner Teil I	V	2/3	P	5	9	
BGB Allgemeiner Teil I	AG	2/3	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modul 3 „Schuldrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Schuldrecht I	V	3/4	P	3	4	
BGB Schuldrecht II	V	3/4	P	2	3	
BGB Schuldrecht I und II	AG	3/4	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul 4 „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/4	P	2	4	
BGB Sachenrecht	V	4/5	P	4	6	
BGB Sachenrecht	AG	4/5	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur zu BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse oder zu BGB Sachenrecht (120 min)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 5 „Staatsorganisationsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Staatsrecht I	V	5/6	P	4	6	
Staatsrecht I	AG	5/6	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (120 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P.	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P.	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Juristische Methodenlehre	V	4-6	P	2	4	Klausur (120 min)
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Das Bestehen der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Veranstaltung „Psychologie in Betrieben II“.

3. Wirtschaftspädagogik

Pflichtmodule

Modul 1 „Grundlagen der Berufs – und Wirtschaftspädagogik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	1./2.	P	2	3	E-Klausur (60 min)
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Ü	1.-3.	P	2	3	Exposé und Präsentation
Lektürekurs	Ü	3.	P	2	3	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

In den beiden Übungen besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ ist inhaltliche Voraussetzung für die Veranstaltung „Lektürekurs“.

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	S	3.-4.	Pfl	2	2	Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext	S	4.-5.	Wpfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext	S	4.-5.	WPfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 Min)
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				4 SWS	4 LP	

In den beiden Seminaren „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ ist inhaltliche Voraussetzung der Veranstaltung „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“. In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar (schulischer Kontext) zu wählen. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar (betrieblicher Kontext) zu wählen.

Studierende, die den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) anstreben, müssen das folgende Modul nicht absolvieren, sondern die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der

§§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (9-wöchig)	Pra	5/6	Pfl		10	
Modulprüfung und -note:						
Gesamt					10 LP	

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“ absolvieren.

Modul 5 „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelormodul: Empirische wirtschaftspädagogische Forschung	S	6	Pfl	2	4	
Modulprüfung und -note:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaft schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“ absolvieren.

Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorseminar	HS	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Schwerpunktfach schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“ absolvieren.

Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés oder schriftliche Ausarbeitung und Präsentation					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I“:

- Übung „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“
- Übung „Lektürekurs“

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“:

- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext“
- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext“

Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen“:

- Seminar „Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte“
- Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“:

- Seminar „Psychologie in Betrieben I“
- Übung „Psychologie in Betrieben II“
- Seminar „Methoden der Personalentwicklung“

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pra	=	Praktikum
P/Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
ProjS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Tu	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die erstmals ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Sommersemester 2022 aufnehmen.

Mainz, den 01. Juni 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften